SICHERHEITSRICHTLINIEN

DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
SICHERHEITSRICHTLINIEN.LFVM-V.DE

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten 3
II. BAULICHE MASSNAHMEN 3
§ 3 Grundsatz 3
§ 4 Bereich außerhalb der Platzanlage 4
§ 5 Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen 4
§ 6 Innere Umfriedung 4
§ 7 Spielfeldumfriedung, Spielerzugang 4
§ 8 Äußerer/Innerer Rettungsweg 5
§ 9 Zuschauerbereiche 5
§ 10 Räume für Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Ordnungsdienst 5
§ 11 Regelungen für Mannschaften, Schiedsrichter 5
§ 12 Beleuchtung 6
§ 13 Brandschutz 6
III. ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MASSNAHMEN 6
§ 14 Grundsatz 6
§ 15 Überlassung einer Platzanlage 6
§ 16 Veranstaltungsleitung 7
§ 17 Zutrittsberechtigung 7
§ 18 Kontrollen 7
§ 19 Ausschank alkoholischer Getränke/ Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik 8
§ 20 Ordnungsdienst 8
IV. SONSTIGE MASSNAHMEN 9
§ 21 Plan der Platzanlage 9
§ 22 Stadionordnung 9
§ 23 Stadionverbote 9
§ 24 Spiele mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1) 9
§ 25 Störanfällige Spiele (Kategorie 2) 10
§ 26 Bedingt störanfällige Spiele (Kategorie 3) 10
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11
§ 27 Ordnungsvorschrift 11
§ 28 Inkrafttreten 11

I. ALLGEMEINES

§ 1
Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für Spiele des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern in den Spielklassen Verbandliga, Landesliga und Landesklasse.
2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Verbands-, Landesliga- und Landesklasse spielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.
3. Vorschriften des DFB, des NOFV sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2
Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Sicherheitsrichtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur verbindlichen Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherungspflicht als Veranstalter.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Verbands-, Landesliga- und Landesklassespielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage bzw. der von ihnen genutzten Hallen zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Fußballspiele mitwirken. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durch-geführt, so hat er dem Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu berichten.
3. Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienste) bleiben davon unberührt.

II. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 3
Grundsatz

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Verbandsliga, der Landesligen und der Landesklassen darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Fußballspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Sicht dem notwendigen Stand der Sicherheitserfordernisse entspricht.
2. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

§ 4
Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein
2. Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für Pkw, Kräder und Busse sollen im Nahbereich vorhanden sein.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 5
Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen

1. Die äußere Umfriedung umschließt die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar und in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so zu gestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Im geöffneten Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können. Für die Tore ist eine so genannte Feuerwehrschließung vorzusehen (z.B. Doppelschließzylinder).
4. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
5. Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besuchern (z.B. Drehkreuze) sind nur zulässig, wenn sie im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
6. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
7. An den Kassen sind Preistafeln mit den Angaben der Eintrittspreise deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 6
Innere Umfriedung

Sofern bei Großsportanlagen eine innere Umfriedung vorhanden ist, die den engeren Bereich der Platzanlage einschließlich der Zuschauerbereiche umschließt, sollte sie entsprechend § 5 Abs. 1 der Sicherheitsrichtlinie eingerichtet sein.

§ 7
Spielfeldumfriedung, Spielerzugang

1. Der Innenraum ist mindestens durch eine Barriere oder einen Zaun abzugrenzen.
2. Die Spieler sollten beim Betreten und Verlassen des Innenraums durch geeignete Konstruktionen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich geschützt werden.

§ 8
Äußerer/Innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern, dem Platzanlagenbetreiber und dem Verein zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung und Festlegung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge geeignete Zufahrt erreichbar sein.
5. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 9
Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sind bei Risikospielen grundsätzlich in mindestens zwei getrennte Sektoren zu unterteilen. Sie sollten jeweils über eigene Zugänge, Toiletten und Kioske verfügen.
2. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss, störende Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sogenannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungs-Tores zu verlassen.
3. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z.B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
4. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahren innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
5. Toiletten und Kioske sollen über die gesamte Platzanlage verteilt angeordnet werden. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.

§ 10
Räume für Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Ordnungsdienst

Den Einsatzkräften sind bei Spielen nach §§ 24, 25 und 26 der Sicherheitsrichtlinie geeignete Stellflächen, zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.

§ 11
Regelungen für Mannschaften, Schiedsrichter

An- und Abfahrtswege sowie Zu- und Abgänge für Mannschaften und Schiedsrichter sollten baulich grundsätzlich von denen der Zuschauer getrennt sein.

§ 12
Beleuchtung

Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:

- Zu- und Ausfahrten,
- Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhandenen – inneren Umfriedung
- sowie die Kassen- und Stauräume vor den Zugängen,
- die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
- Wege und Umgriff zwischen der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen-Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume

§ 13
Brandschutz

1. Die von der örtlichen Feuerwehr geforderten Hydranten-Anschlüsse sind einzurichten.
2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 24 und anlassbezogen bei störanfälligen und bedingt störanfälligen Spielen gemäß § 25 und § 26 der Sicherheitsrichtlinie sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereit zu stellen.

III. ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MASSNAHMEN

§ 14
Grundsatz

Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen, geeigneten und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.

§ 15
Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen mindestens Vereinbarungen getroffen werden, über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume
 - unter Beifügung von Plänen der Platzanlage,
 - Rechte und Pflichten des Nutzers,
 - Nutzungsumfang und Dauer,
 - Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,
 - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

§ 16
Veranstaltungsleitung

1. Der Heimverein hat bei Spielen der Verbandsliga, Landesliga und Landesklasse einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, welcher während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss.
2. Der Veranstaltungsleiter ist bei Spielen mit erhöhtem Risiko verpflichtet, ständig Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 17
Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten,
 - Arbeitskarten und Arbeitsausweise,
 - Ausweise des LFV, NOFV und DFB,
 - Durchfahrtsscheine,
 - Dienstausweise der Sicherheitsträger im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben
3. Der Kartenverkauf bei Spielen gemäß §§ 26 ff. dieser Sicherheitsrichtlinie sollte möglichst so organisiert sein, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden.

§ 18
Kontrollen

1. An den Eingängen bzw. Einfahrten, der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen sollen Kontrollen der Besucher durchgeführt werden.
2. Die Kontrollen haben sich zu erstrecken auf die Feststellung:
 - der Zutrittsberechtigung,
 - von Waffen, gefährlichen Gegenständen und pyrotechnischen Erzeugnissen bzw. die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
 - von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechtsradikalen Materialien
 - des Mitführens von alkoholischen Getränken und
 - von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß handeln können.
3. An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind nicht zulässig.

4. Werden Gegenstände festgestellt, die gem. Abs. 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 StPO); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen.
5. Soweit Betroffene ihr Eigentum und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
6. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

§ 19
Ausschank alkoholischer Getränke/ Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verkauf/Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.
2. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern abgegeben werden.
3. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik bzw. vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

§ 20
Ordnungsdienst

1. Mit der Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten. Dazu ist ein qualifizierter Ordnungsdienst einzusetzen.
2. Der Ordnungsdienst hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
 - Zugang- und Einfahrtskontrollen an der äußeren bzw. inneren Umfriedung
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Mannschafts- und Schiedsrichterräume)
 - Ständige Besetzung der Zugänge zu den Zuschauerbereichen
 - Verhinderung des Betretens der Spielfläche durch Unbefugte
 - Mitteilung über störungsrelevante Sachverhalte an die Polizei
3. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein. Sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben bei Fußballspielen besitzen.
4. Für Kontrollen von Mädchen und Frauen sind weibliche Ordner einzusetzen.
5. Die Ordner sind einheitlich und deutlich sichtbar durch Ordnerjacken bzw. Ordnerwesten zu kennzeichnen.
6. Soweit der Heimverein die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Dieser Vertrag sollte folgendes beinhalten:
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
 - Übertragene Aufgaben
 - Zu besetzende Positionen
 - Zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Anzahl der einzusetzenden Ordner
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes

7. Die Stärke des Ordnungsdienstes ist am Umfang der Aufgaben u. a. an der Sicherheitseinstufung des Spiels und der Zuschauerzahl auszurichten.

IV. SONSTIGE MASSNAHMEN

§ 21
Plan der Platzanlage

1. Im Plan der Platzanlage sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen u. ä. wesentlichen Zügen festzuhalten.
2. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Ordnungsdienstes sind auf Anforderung diese Pläne zur Verfügung zu stellen.

§ 22
Stadionordnung

1. Die Vereine haben in Übereinstimmung mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsträgern, für ihre Sportanlage eine Stadionordnung zu erlassen.
2. Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigenden Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen. Sie muss u. a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot sowohl im Bereich des LFV, des NOFV als auch des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Gebote und Verbote sollen Sanktionen angedroht werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist den Besuchern die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

§ 23
Stadionverbote

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, sollte ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
2. Die Stadionverbote werden von den Vereinen im Zuständigkeitsbereich des LFV gegenseitig anerkannt.
3. Die Stadionverbote des DFB und des NOFV haben auch im Zuständigkeitsbereich des LFV ihre Gültigkeit.
4. Näheres regelt die Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB.

§ 24
Spiele mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1)

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund der Sicherheitsbeurteilung der Polizei (nach Anhörung des Vereins und ggf. anderer Sicherheitsverantwortlicher) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können.
2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und ggf. zu präzisieren. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei / Bundespolizei,

Ordnungsdienst, Stadionbetreiber, Sanitäts- und Rettungsdienst und Gastverein sowie gegebenenfalls des LFV. Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich der Geschäftsstelle des LFV zu übersenden.

3. Darüber hinaus sind anlassbezogen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten
 - Intensivierung der Einlasskontrollen in Bezug auf Pyrotechnik, sonstige gefährliche Gegenstände und diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche und rechtsradikale Materialien
 - Prüfung und ggf. Genehmigung von beantragten Choreografien beider Vereine- Einschränkung bzw. Verbot des Ausschankes von Alkohol
 - Strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen.
4. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko erfolgt eine Sicherheitsaufsicht durch den LFV.

§ 25
Störanfällige Spiele (Kategorie 2)

1. Störanfällige Spiele sind Spiele, bei denen es aufgrund von Vorkommnissen und Erkenntnissen aus zurückliegenden Spielen sowie der Einschätzung des Vereins, des LFV und der Polizei erneut zu Störungen der Ordnung und Sicherheit kommen kann.
2. Bei störanfälligen Spielen sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen ebenfalls mitbesonderer Sorgfalt zu realisieren und der aktuellen Lageeinschätzung anzupassen. Dazu gehört der intensive Informationsaustausch mit dem Gastverein und der Polizei vor dem Spiel. Ferner hat die Durchführung einer Sicherheitsberatung zumindest unter Beteiligung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, des Ordnungsdienstes und des Stadionbetreibers zu erfolgen, um erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 24 Nr. 3 für den betreffenden Spieltag abzustimmen. Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist der Geschäftsstelle des LFV unverzüglich zu übersenden.
3. Bei störanfälligen Spielen (Kategorie 2) kann eine Spielaufsicht durch den LFV erfolgen.

§ 26
Bedingt störanfällige Spiele (Kategorie 3)

1. Bedingt störanfällige Spiele sind Spiele, bei denen aufgrund von bestimmten Umständen und Erfahrungswerten aus zurückliegenden Spielen zu vermuten ist, dass Störungen der Ordnung und Sicherheit nicht gänzlich auszuschließen sind.
2. Die erforderlichen allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der- bekannten Umstände und Erfahrungswerte intensiv vorzubereiten und durchzuführen. Dazu gehören die intensive Informationsgewinnung und unter Berücksichtigung des § 24 Nr. 3 die rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsdienst und dem Gastverein.
3. Der LFV ist in den Informationsaustausch einzubeziehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27
Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage diesen Richtlinien nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorherigen Androhungen für Verbands-, Landesliga- und Landesklassenspiele gesperrt werden.

§ 28
Inkrafttreten

Die Sicherheitsrichtlinie wurde am 28.06.2011 durch den Vorstand des LFV beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.